



HVBG

HVBG-Info 11/1986 vom 24.06.1986, S. 0806 - 0816, DOK 376.6-Meniskus/017-BSG

**Zur Frage der Entschädigung von Meniskusschäden im Rahmen des
§ 551 Abs. 2 RVO - BSG-Urteil vom 30.01.1986 - 2 RU 80/84**

Meniskusschäden bei einem Autogen-Brenner sind keine Berufskrankheit (§ 551 Abs. 1 RVO) und stehen einer Berufskrankheit auch nicht gleich (§ 551 Abs. 2 RVO); hier: BSG-Urteil vom 30.01.1986 - 2 RU 80/84 - Das BSG hat mit Urteil vom 30.01.1986 - 2 RU 80/84 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Meniskusschäden bei einem Autogen-Brenner sind keine Berufskrankheit (§ 551 Abs. 1 RVO) und stehen einer Berufskrankheit auch nicht gleich (§ 551 Abs. 2 RVO). Orientierungssatz - Entschädigung wie eine Berufskrankheit (§ 551 Abs. 2 RVO) -:

1. Die Vorschrift des § 551 Abs. 2 RVO ist keine "Härteklausel", nach der nur deshalb zu entschädigen wären, weil die Nichtentschädigung für den Betroffenen eine individuelle Härte bedeuten würde (vgl. BSG-Urteil vom 23.06.1977 - 2 RU 53/76 - = BSGE 44, 90, 93 = VB 195/77). Sie will auch nicht erreichen, daß jede Krankheit, deren ursächlicher Zusammenhang mit der Berufstätigkeit im Einzelfall nachgewiesen oder hinreichend wahrscheinlich ist, wie eine Berufskrankheit entschädigt werden soll (vgl. BSG-Urteil vom 04.08.1981 - 5a/5 RKnU 1/80 - = SozR 2200 § 551 Nr. 18 = VB 231/81). Sie stellt vielmehr einen Kompromiß zwischen dem in § 551 Abs. 1 RVO verankerten "Listensystem" und der von einigen Seiten gewünschten "Generalklausel" dar.
2. Zur Auslegung des Begriffs "neue Erkenntnisse" i.S. des § 551 Abs. 2 RVO.
3. Über die Ablehnung der Anerkennung einer Krankheit als Berufskrankheit durch den Ordnungsgeber muß nicht förmlich entschieden werden. Es genügt, daß der Ordnungsgeber die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse geprüft und gewürdigt hat. Er verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG, weil er nicht auch bei über Tage Arbeit aufgetretene Meniskusschäden als Berufskrankheit bezeichnet.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-Nr.:
RSCH00004176 = VB 063/86 vom 19.06.1986